Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes „An der Ringstraße (Deckblatt 2)“ als Satzung

Der Marktgemeinderat des Marktes Buchbach hat mit Beschluss vom 09.01.2018 den Bebauungsplan „An der Ringstraße (Deckblatt 2)“ i.d.F. vom 08.01.2018 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „An der Ringstraße (Deckblatt 2)“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsbereich Buchbach und wird begrenzt im:

Osten:	Ringstraße
Süden:	Fl.Nr. 215/21 Gemarkung Buchbach
Westen:	Christian-Jorhan-Straße und Fl.Nr. 216/3 Gemarkung Buchbach
Norden:	Franz-Xaver-Richter-Straße

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Buchbach im Rathaus Zimmer-Nr. 15 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Gemeinde* ... geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Buchbach, 16.01.2018,

Siegel

Thomas Einwang
Erster Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 17.01.2018
Abgenommen am: 19.02.2018

Buchbach, ...

Unterschrift

Bekanntmachung im Internet veröffentlicht auf
www.buchbach.de/bekanntmachungen
am 17.01.2018

Ringstraße
Wagnergasse
stian-Jorhan-Straße
Straße
erger Straße
HsNr. 8
HsNr. 14
HsNr. 2
HsNr. 7
HsNr. 5
HsNr. 4
219
219/4
26
27
218/3
218/2
218/5
18/6
216/15
30/1
33
30
34
31
34/4
14a
16
31/3
31/4
34/2
31/7
188/4
31/2
216/19
216/1
216/6
216/7
216/18
216/16
216/17
216/10
216/9
216/8
216/22
216/14
216/23
196
216/12
216/13
216/20
215/5
216/21
215/6
215/21
197
185/3
215/7
215/10
215/9
215/8
198/3
215/15
215/14
215/17
215/12
181/5
181/4
183/2
198
182
198/1
212/1
212/3
198/2
200/2
200
Erstellt am: 03.08.2017
Maßstab 1:1000
N